### - Ausfertigung -

# Landgericht Magdeburg

4. Große Strafkammer - Beschwerdekammer -

24 Qs 230 Js 26473/11 (111/13) 230 Js 26473/11 Staatsanwaltschaft Magdeburg

## **Beschluss**

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

### Jörg Bergstedt,

geboren am 02.07.1964 in Bleckede, wohnhaft Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen-Saasen, Staatsangehörigkeit: deutsch,

Verteidiger:

Rechtsanwalt Tronje Döhmer, Bleichstr. 34, 35390 Gießen

wegen des Verdachts des schweren Raubes u. a.

hat die 4. Große Strafkammer – Beschwerdekammer – des Landgerichts Magdeburg durch die unterzeichnenden Richter am 1. November 2013

#### beschlossen:

Die Beschwerde des Beschuldigten vom 4. März 2013 gegen den Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Magdeburg vom 26. August 2011 (Az.: 6 Gs 801/11 (a)) wird auf Kosten des Beschuldigten als unzulässig

verworfen.

#### Gründe:

I,

Die Staatsanwaltschaft Magdeburg ermittelte gegen den Beschuldigten wegen des Verdachts des schweren Raubes gem. § 250 Abs. 1 StGB. Mit dem angefochtenen Beschluss vom 26. August 2011 ordnete das Amtsgericht Magdeburg gem. §§ 102, 105 StPO die Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume, der Sachen, der Behältnisse und der Person des Beschuldigten zur Auffindung von Beweismitteln an (Bl. 108 d. A.). Am 14. November 2011

wurde der Durchsuchungsbeschluss vollstreckt, wobei die Polizeibeamten verzichteten, nachdem der Beschuldigte einen Teil der gesuchten Gegenstände freiwillig herausgab (Bl. 116 u. 118 ff. d. A.). Mit Verfügung vom 4. Dezember 2012 stellte die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten gem. § 170 Abs. 2 StPO ein. Dem Beschuldigten wurde dies mit Schreiben vom 4. Februar 2013 mitgeteilt.

Mit Schriftsatz vom 4. März 2013 hat der Beschuldigte durch seinen Verteidiger u. a. beantragt, die Rechtswidrigkeit des Durchsuchungsbeschlusses vom 26. August 2011 festzustellen. Das Amtsgericht Magdeburg hat diesen Antrag als Beschwerde gewertet und dieser nicht abgeholfen.

II.

Der Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Durchsuchungsanordnung vom 26. August 2011 ist als Beschwerde gem. §§ 304 ff. StPO zu werten. Die Beschwerde war jedoch nach prozessualer Überholung mangels Rechtsschutzinteresses als unzulässig zu verwerfen.

Zwar ist das erforderliche Rechtsschutzinteresse nicht dadurch entfallen, das vorliegend von einer Durchsuchung der Wohnung des Beschuldigten abgesehen wurde. Die Polizeibeamten haben unmittelbar zum Vollzug des angefochtenen Beschlusses angesetzt, indem sie sich am 15. November 2011 zur Wohnung des Beschuldigten begeben haben, um dort den Durchsuchungsbeschluss zu vollstrecken. Damit lag ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 13 Abs. 1 GG vor (vgl. dazu BVerfG, B. v. 18.09.2008, Az.: 2 BvR 683/08; LG Limburg, B. v. 22.06.2012, Az.: 1 Qs 72/12; zit. n. juris). Ferner kann trotz Erledigung eine Maßnahme das Rechtsschutzbedürfnis fortbestehen, wenn das Interesse des Betroffenen an der Feststellung der Rechtslage in besonderer Weise schutzwürdig ist. Neben den Fällen der Wiederholungsgefahr und der fortwirkenden Beeinträchtigung durch einen an sich beendeten Eingriff kommt dies bei tief greifenden Grundrechtseingriffen in Betracht, in denen die direkte Belastung durch den angegriffenen Hoheitsakt sich nach dem typischen Verfahrensablauf auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene eine gerichtliche Entscheidung kaum erlangen kann. Hierzu gehören insbesondere die Durchsuchung von Wohn- und Geschäftsräumen aufgrund einer richterlichen Durchsuchungsanordnung. Hier hat das Beschwerdegericht prüfen, ob trotz der eingetretenen Erledigung ein Rechtsschutzinteresse des Betroffenen weiter besteht. Dies ist zu bejahen, solange der Rechtsschutzsuchende gegenwärtig betroffen ist und mit seinem Rechtsmittel ein konkretes praktisches Ziel erreichen kann. Auch ein an sich unbefristeter Antrag kann deshalb nicht nach Belieben herausgezögert werden, jedoch darf der Weg zu den Gerichten nicht in

unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden (vgl. BVerfG, B. v. 18.12.2002, Az.: 2 BvR 1660/02, zit. n. juris).

Vorliegend Prüfung ist im Ergebnis dieser das erforderliche fortbestehende Rechtsschutzinteresse jedoch zu verneinen. Der angefochtene Durchsuchungsbeschluss datiert auf den 28. August 2011. Er wurde am 14. November 2011, also vor fast zwei Jahren, vollzogen, ohne dass der Beschuldigte hiernach Beschwerde eingelegt hat. Im Dezember 2012 wurde das Ermittlungsverfahren gegen ihn nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, wovon der Beschuldigte im Februar 2013 Nachricht erhalten hat. Unter diesen Umständen ist das nicht fristgebundene Rechtsmittel jedenfalls mit der Einstellung des Ermittlungsverfahrens unzulässig geworden, weil der Beschuldigte trotz Kenntnis des Durchsuchungsbeschlusses und andauernder Ermittlungen insoweit über Monate untätig geblieben ist, obwohl er mit einer Beschwerde bis zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens ein konkretes praktisches Ziel hätte verfolgen können. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine tatsächliche Durchsuchung vorliegend nicht stattgefunden hat, weil der Beschuldigte einen Teil der gesuchten Gegenstände freiwillig herausgegeben hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 StPO.

Köneke Vorsitzender Richter am Landgericht Bos Richterin am Amtsgericht Dr. Sänger Richterin am Landgericht

Ausgefertigt

Landgericht Magdeburg, 05.11.2013

Sauer, Justizhauptsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

